

Satzung

Kooperationsnetz Baden-Württemberg e.V. in der Fassung vom April 2017

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen Kooperationsnetz Baden-Württemberg e.V. und ist im Vereinsregister des AG Stuttgart, VR 721061, eingetragen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Stuttgart.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Funktion des Vereins

- (1) Die Partner im Kooperationsnetz Baden-Württemberg wollen angesichts wachsender wirtschaftlicher Herausforderungen, zunehmender Komplexität und des mit der Energiewende einhergehenden Innovationsbedarfs ihre Zusammenarbeit vertiefen. Ziel ist es, jedes einzelne Unternehmen zu stärken und die Energiewende aktiv mitzugestalten.
- (2) In einer Entwicklungspartnerschaft werden Erfahrungen, Wissen und Ideen gebündelt, um mögliche Kooperationsprojekte zu prüfen und deren Umsetzung vorzubereiten. Das Kooperationsnetz wird von den Partnern gemeinsam getragen und gleichberechtigt gesteuert.
- (3) Der Zweck des Vereins ist
 1. die Initiierung und Förderung von Kooperationen im energiewirtschaftlichen Sektor,
 2. die Identifizierung und Priorisierung von Themen, zu denen eine Kooperation entwickelt werden kann,
 3. die Erarbeitung entscheidungsreifer Konzepte und Projektplanungen,

4. die zentrale Bereitstellung von Leistungen für die Mitglieder,
 5. die Weiterentwicklung des Netzwerks zwischen den Mitgliedern.
- (4) Die aus den im Kooperationsnetz entwickelten Konzepten entstehenden Projekte werden nicht durch den Verein betreut und finanziert und unterliegen der eigenständigen und individuellen Umsetzung durch die jeweils teilnehmenden Unternehmen. Die teilnehmenden Unternehmen entscheiden ohne Mitwirkung des Vereins über Inhalte, Teilnehmerkreis und Form einer weiterführenden Projektarbeit.
 - (5) Durch die Mitgliedschaft im Verein wird die unternehmerische Freiheit und wettbewerbliche Ausrichtung der Mitglieder nicht beeinträchtigt. Insbesondere werden sich der Verein, seine Organe und Gremien nicht mit Themen befassen, die das Verhalten der Partner im Wettbewerb betreffen.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Als Mitglied des Vereins kann vorbehaltlich der Regelungen in Absatz 2 und 3 jede juristische Person, an der die EnBW Energie Baden-Württemberg AG unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist, aufgenommen werden.
- (2) Für die EnBW Energie Baden-Württemberg AG und die Gesellschaften, deren sämtliche Geschäftsanteile unmittelbar oder mittelbar von EnBW Energie Baden-Württemberg AG gehalten werden, tritt die EnBW Kommunale Beteiligungen GmbH stellvertretend als Mitglied ein.
- (3) Bei Stadtwerken mit rechtlich selbstständigen 100%-igen Tochterunternehmen kann nur jeweils ein Rechtsträger die Mitgliedschaft erwerben.
- (4) Anträge auf Erwerb der Mitgliedschaft sind schriftlich beim Kooperationsbeirat einzureichen. Der Kooperationsbeirat entscheidet grundsätzlich über den Aufnahmeantrag und informiert den Antragsteller über die Entscheidung.

In Einzelfällen kann die Mitgliederversammlung über die Mitgliedschaft abweichend von den Regelungen in den Absätzen (2) und (3) entscheiden. Entscheidungen hierzu bedürfen der Einstimmigkeit der abgegebenen Stimmen (ohne Enthaltungen).

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit der Vollbeendigung der juristischen Person des Mitgliedsunternehmens,

- b) mit dem Wegfall der für die Mitgliedschaft gemäß § 3 Absatz 1 maßgeblichen Voraussetzung,
 - c) durch freiwilligen Austritt,
 - d) durch Ausschluss aus dem Verein.
- (2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Kooperationsbeirat. Er ist nur zum Schluss des Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig, erstmals jedoch zwei Jahre nach Erwerb der Mitgliedschaft.
- (3) Ein Mitglied, das die Interessen des Vereins in grober Weise verletzt, kann durch Beschluss des Kooperationsbeirats aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu einer Stellungnahme geben. Der Beschluss über den Ausschluss ist zu begründen und dem Mitglied schriftlich bekanntzumachen.
- (4) Durch die Beendigung der Mitgliedschaft wird das ausscheidende Mitglied nicht von bis dahin begründeten Pflichten gegenüber dem Verein befreit. Rechte am Vereinsvermögen erlöschen mit Beendigung der Mitgliedschaft.

§ 5 Mitgliedsbeiträge und sonstige Leistungen

- (1) Die Mitgliedsbeiträge decken die im Budgetplan vorgesehenen Kosten des Vereins.
- (2) Sie werden nach folgendem Verteilungsschlüssel erhoben:
- a) 50 % des Budgets erbringt die EnBW Energie Baden-Württemberg AG;
 - b) 50 % des Budgets erbringen anteilig die übrigen Partnerunternehmen.

Die Bemessung der Höhe des Beitrags gemäß Absatz 2 b) erfolgt unter Zugrundelegung der Netzaufgabe zuzüglich der Vertriebsaufgabe in Kilowattstunden in den Sparten Strom und Gas auf der Grundlage der jeweils letzten Meldung an den bdeu. Die Stromaufgabe wird mit dem Faktor drei bewertet, die Gasaufgabe mit dem Faktor eins.

- (3) Die Fälligkeit des Jahresbeitrags wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.
- (4) Jedes Partnerunternehmen kann zur Durchführung der Aufgaben des Vereins über den Mitgliedsbeitrag hinaus freiwillig Leistungen und Ressourcen zur Verfügung stellen. Sie werden zu einem einheitlichen, vom Kooperationsbeirat festzulegenden, Satz aus dem Budget vergütet.

- (5) Extern bezogene Leistungen sind teilweise im Mitgliedsbeitrag enthalten, teilweise sind sie in diesem nicht enthalten. Für vom Kooperationsbeirat extern eingekaufte und nicht im Mitgliedsbeitrag enthaltene Leistungen ist zuvor eine Abstimmung der Mitgliederversammlung notwendig. Ansonsten steht es jedem einzelnen Mitglied des Vereins bezüglich der nicht im Mitgliedsbeitrag enthaltenen extern bezogenen Leistungen frei, diese Leistungen gegen eine zusätzlich zum Mitgliedsbeitrag erhobene Umlage zu beziehen oder diese eben nicht zu beziehen. Die Höhe der Umlage richtet sich nach den zwischen Kooperationsnetz und Lieferant(en) insbesondere durch Rahmenvertrag oder Einzelvereinbarung getroffenen Regelungen.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) der Kooperationsbeirat (§ 7) und
- b) die Mitgliederversammlung (§ 8).

§ 7 Kooperationsbeirat

- (1) Die Geschäfte des Vereins werden vom Kooperationsbeirat geführt.
- (2) Der Verein wird gem. § 26 BGB jeweils mit Einzelvertretungsbefugnis durch einen der beiden Sprecher des Kooperationsbeirats vertreten.
- (3) Die Sprecher des Kooperationsbeirats sind im Innenverhältnis verpflichtet vor der Vornahme einer Maßnahme und dem Abschluss eines Rechtsgeschäftes, die jeweils einen Wert von 25.000 € übersteigen, die vorherige Zustimmung des Kooperationsbeirats einzuholen.
- (4) Der Kooperationsbeirat besteht aus bis zu neun Mitgliedern. Die Amtsperiode dauert zwei Jahre. Scheidet ein Mitglied während der Amtsperiode aus, wird ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer gewählt.
- (5) Bis zu drei Mitglieder des Kooperationsbeirats werden von der EnBW Energie Baden-Württemberg AG oder mit ihr verbundenen Unternehmen gemäß §§ 15 ff. AktG bestellt. Bis zu sechs Mitglieder werden durch die Mitgliederversammlung aus dem Kreis der anderen Partnerunternehmen gewählt; dabei sollen die verschiedenen Unternehmensgrößen Berücksichtigung finden. Gewählt ist, wer die Mehrzahl der abgegebenen Stimmen auf sich vereint.
- (6) Die Mitgliederversammlung kann die Abberufung von Mitgliedern des Kooperationsbeirats beschließen. Der Beschluss bedarf der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

- (7) Der Kooperationsbeirat wird von zwei Sprechern geleitet, die er aus seiner Mitte wählt. Ein Sprecher des Kooperationsbeirats soll der EnBW Energie Baden-Württemberg AG oder einem mit ihr gemäß §§ 15 ff. AktG verbundenen Unternehmen angehören, ein Sprecher den anderen Partnerunternehmen.
- (8) Der Kooperationsbeirat ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
- a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung;
 - b) Einberufung der Mitgliederversammlung;
 - c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
 - d) Verabschiedung eines Budgetplans für jedes Geschäftsjahr und Erstellung einer Jahresabrechnung auf Basis eines Vorschlags des Kooperationsmanagements;
 - e) Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern;
 - f) Beauftragung und Steuerung des Kooperationsmanagements und Benennung des Verantwortlichen des Kooperationsmanagements;
 - g) Erstellung eines Tätigkeitsberichts an die Mitgliederversammlung;
 - h) Abschluss von Rechtsgeschäften nach Maßgabe der Regelung von § 7 Abs. 3;
 - i) Personaleinstellungen, wobei ab einem Betrag von 75.000 € Bruttojahresgehalt, die Zustimmung der Mitgliederversammlung notwendig ist.
- (9) Die Sitzungen des Kooperationsbeirats sollen mindestens vierteljährlich stattfinden. Einladung und Sitzungsleitung erfolgen durch einen Sprecher. Die Einladung kann per E-Mail, auch ohne elektronische Signatur, versandt werden. Der Kooperationsbeirat ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind. Die Anwesenheit kann persönlich, per Telefon oder elektronisch (Teilnahme über das Internet etc.) erfolgen. Es ist möglich, vor der Sitzung eine Stimmbotschaft abzugeben. Die Stimmbotschaft ist einer persönlichen Anwesenheit gleichgesetzt. Die Stimmbotschaften sind schriftlich, per Telefax oder per E-Mail zu erteilen. Über jede Beiratssitzung wird ein schriftliches Protokoll gefertigt, das durch den Sitzungsleiter unterzeichnet und den Mitgliedern des Kooperationsbeirats zugesandt wird.
- (10) Beschlüsse des Kooperationsbeirats werden mit der Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen gefasst. Jedes Mitglied des Kooperationsbeirats hat eine Stimme. Bei vorhandener Beschlussfähigkeit ist Stimmabgabe durch Stimmbotschaft möglich.

- (11) In den Sitzungen des Kooperationsbeirats können sich die Mitglieder jeweils aus ihren eigenen Reihen (d.h. die EnBW Energie Baden-Württemberg AG einerseits und die Stadtwerke andererseits (vgl. § 3 Abs. 2 und 3 dieser Satzung)) vollumfänglich vertreten und das Stimmrecht ausüben lassen. Der Bevollmächtigte ist hierbei jeweils berechtigt, alle erforderlichen oder zweckmäßigen Erklärungen abzugeben. Der Bevollmächtigte ist jeweils von den Beschränkungen des § 181 Alt. 2 BGB befreit und berechtigt, Untervollmacht zu erteilen. Die Vollmacht ist den Sprechern des Kooperationsbeirats jeweils vorab zu übersenden (per Telefax oder auf dem Postweg) bzw. nach mündlicher Versicherung unverzüglich nachzureichen (per Telefax oder auf dem Postweg).

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliedsunternehmen werden in der Mitgliederversammlung in der Regel durch ihre Geschäftsleitung vertreten. Die Ausübung des Stimmrechts in der Mitgliederversammlung kann einem Bevollmächtigten übertragen werden. Ein Bevollmächtigter kann mehrere Mitgliedsunternehmen aufgrund Stimmrechtsvollmacht vertreten.
- (2) Jedes Mitgliedsunternehmen hat eine Stimme.
- (3) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen (ohne Enthaltungen) gefasst. Entscheidungen zu § 9 d) bedürfen einstimmiger Beschlüsse der abgegebenen Stimmen (ohne Enthaltungen). Beschlüsse gemäß § 9 h) bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen (ohne Enthaltungen).
- (4) Eine ordentliche Mitgliederversammlung soll zweimal im Jahr abgehalten werden. Die Versammlung wird durch einen Sprecher des Kooperationsbeirats geleitet.
- (5) Die Mitgliederversammlung wird von einem Sprecher des Kooperationsbeirats mit einer Frist von sechs Wochen schriftlich einberufen. Die Einladung kann per E-Mail, auch ohne elektronische Signatur, versandt werden. Die finale Tagesordnung wird bis zwei Wochen vor dem Termin bekannt gegeben. Anträge für die Tagesordnung müssen dem jeweiligen Sitzungsleiter spätestens drei Wochen vor dem Tag der Versammlung zugehen.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und mindestens zwei Drittel der Mitglieder vertreten sind. Es ist möglich, eine Stimmbotschaft vor der Sitzung abzugeben. Die Stimmbotschaft ist einer persönlichen Anwesenheit gleichgesetzt. Die Stimmbotschaften sind schriftlich, per Telefax oder per E-Mail zu erteilen.
- (7) Bei Beschlussunfähigkeit kann ohne Einladungsfrist eine weitere Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die

Zahl der vertretenen Mitglieder beschlussfähig ist. Auf diese Besonderheit ist in der Einladung hinzuweisen. Die auf diese Weise einberufene Mitgliederversammlung kann keine Beschlüsse zu § 9 a) und h) und gemäß § 13 Abs. 2 über die Auflösung des Vereins fassen.

- (8) Zu jeder Mitgliederversammlung wird ein schriftliches Ergebnisprotokoll erstellt. Es ist durch einen Sprecher des Kooperationsbeirats zu unterzeichnen und den Mitgliedsunternehmen zuzuleiten.
- (9) Beschlüsse der Mitgliederversammlung gemäß § 9 b), c), d) und f), die im schriftlichen Verfahren gemäß § 32 Abs. 2 BGB gefasst werden, kommen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen (ohne Enthaltungen) zustande.

§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat die folgenden Aufgaben:

- a) Wahl der Mitglieder des Kooperationsbeirats;
- b) Beauftragung des Kooperationsbeirats mit Recherche und Meinungsbildung zu Bereichen möglicher Kooperation;
- c) Entscheidung über Empfehlungen des Kooperationsbeirats;
- d) Genehmigung des vom Kooperationsbeirat zu erstellenden Budgetplans für das nächste Geschäftsjahr;
- e) Genehmigung des vom Kooperationsbeirat vorzulegenden Jahresabschlusses;
- f) Entlastung der Mitglieder des Kooperationsbeirats;
- g) Abberufung der Mitglieder des Kooperationsbeirats;
- h) Satzungsänderungen.

§ 10 Kooperationsmanagement

- (1) Dem Kooperationsmanagement obliegen organisatorische und verwaltende Aufgaben sowie die Betreuung und Koordination aller Leistungen. Im Übrigen werden ihm Aufgaben durch den Kooperationsbeirat übertragen.
- (2) Das Kooperationsmanagement besteht aus einem verantwortlichen Kooperationsmanager, der zur Mitarbeit nach Bedarf im Rahmen des zur Verfügung stehenden Budgets weitere Experten oder Mitarbeiter hinzuziehen kann.

- (3) Der verantwortliche Kooperationsmanager hat folgende Aufgaben:
- a) Steuerung, Leitung und Umsetzung des Tagesgeschäfts im Kooperationsnetz;
 - b) Recherche, Vorbereitung und Erarbeitung von Vorschlägen zu Themenfeldern und Projekten;
 - c) Monitoring von Projekt- und Arbeitsergebnissen;
 - d) Sicherstellung der Kommunikation und des Interessensabgleichs zwischen den Partnern;
 - e) Einbindung erforderlicher interner und externer Kompetenzen;
 - f) Akquisition und Betreuung von Mitgliedern;
 - g) Vergabe von extern bezogenen Leistungen gemäß folgender Regelungen:
 - i. Bis zu einem Projekt-/Maßnahmenbestellwert von 25.000 € kann das Kooperationsmanagement eigenständig ohne Einbeziehung der Vereinsgremien und -organe entscheiden.
 - ii. Ab einem Projekt-/Maßnahmenbestellwert von einschließlich 25.000 € schlägt das Kooperationsmanagement dem Kooperationsbeirat die Durchführung einer Maßnahme vor. Der Kooperationsbeirat beschließt über die Durchführung der Maßnahme und kann den Verantwortlichen des Kooperationsmanagements mit dem Abschluss dieser Rechtsgeschäfte bevollmächtigen.
 - iii. Sollte eine Maßnahme den Projekt-/Maßnahmenbestellwert von 25.000 € überschreiten aber bereits im jährlichen Budgetplan berücksichtigt und von der Mitgliederversammlung freigegeben sein, ist erst ab Überschreitung dieses Budgets um mindestens 25.000 € der Kooperationsbeirat einzubeziehen.
 - h) Erarbeitung einer jährlichen Budgetplanung zur Vorlage beim Kooperationsbeirat.

§ 11 Vertraulichkeit

- (1) Alle Mitglieder verpflichten sich, sämtliche Informationen und Daten, die Ihnen im Rahmen des Kooperationsnetzes Baden-Württemberg zur Kenntnis gelangen, auch über die Zeit ihrer Mitgliedschaft hinaus vertraulich zu behandeln.
- (2) Scheidet ein Mitglied aus, so sind diesem sämtliche Informationen und Daten, unabhängig von der Form der Verwaltung, zurück zu übertragen.

§ 12 Rechnungslegung

- (1) Der Kooperationsbeirat ist zur Rechnungslegung verpflichtet.
- (2) Der Jahresabschluss ist für jedes Geschäftsjahr der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.
- (3) Das Kooperationsnetz ist zur Aufstellung eines Jahresabschlusses verpflichtet. Der Jahresabschluss des Kooperationsnetzes soll sich an Ziffer 2.2. der IDW-Stellungnahme zur Rechnungslegung von Vereinen (derzeit IDW-RS-HFA-14 mit Stand vom 06.12.2013) oder der entsprechenden Nachfolgestellungnahme orientieren, jedoch besteht keine Verpflichtung des Kooperationsnetzes, einen Lagebericht aufzustellen.
Die von der Mitgliederversammlung gewählten Rechnungsprüfer haben den Jahresabschluss zu prüfen und mit einem Vermerk über das Prüfungsergebnis zu versehen. Sie haben ferner einen Prüfungsbericht anzufertigen.

§ 13 Auflösung

- (1) Über die Auflösung des Vereins kann nur die Mitgliederversammlung entscheiden.
- (2) Der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der vertretenen Stimmen.
- (3) Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Verwendung des Vereinsvermögens. Beschlüsse darüber dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.